

174
No 77. b.

Der Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden

den / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erb-Kämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Elbe / Gütlich / Berge / Stettin / Rommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Secklenburg / Vingen / Schwerin / Bühren und Behrdam / Marquis zu der Wehre und Wlissingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Pauenburg / Bütow / Delay und Breda / u. u. Entbiethen Unserm Röm. Capitul, Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Beamten / Magistra-

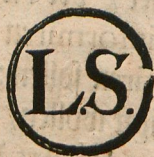


giltraten in Städten/ Gerichts- Obrigkeit-
ten / wie auch insgemein allen Unseren
Unterthanen in Unserm Herzogthum
Magdeburg und Graffschaft Mansfeld
Magdeburgischer Hobeit / Unsern gnä-
digen Gruß/ und fügen denenselben hiemit
zu wissen; Daß/ ob wohl in Unserm am
23. Aprilis 1703. publicirten Wechsel-Recht
Art. IV. enthalten / daß alle diejenige / so sich
unternehmen / einen Wechsel-Brieff aus-
zustellen / wann sie nur das 21te Jahr Eh-
res Alters überschritten / Sie seyn Män-
niglichen oder Weiblichen Geschlechts / eben
so feste als die Handels- Leute an diese
Wechsel-Ordnung ohne Unterscheid und
Exception verbunden seyn sollen / also daß
in Entstehung richtiger Bezahlung / nach
Strenge des Wechsel-Rechts wider einen
so wohl als den andern / ohne allen Respect
und Nachsehen verfahren werden solle/
Wir dennoch aus bewegenden Ursachen al-
lergnädigst gut gefunden / so weit es das
Weibliche Geschlecht ohne Unterscheid be-
trifft/

trifft / darunter eine Veränderung zu ma-
chen / daher Wir laut Unsers am 21. De-
cembris 1703. an Unser Kammer Gericht
zu Völn an der Spree ergangenen aller-
gnädigsten Rescripts, die in Unserer Chur
und Marck Brandenburg publicirte Wech-
sel-Ordnung dahin declariret / daß zwar
alle Kauffmanns-Frauen ohne Curatore
Wechsel zeichnen und ausstellen mögen / die
übrigen Frauen aber / so mit keinem Han-
del zu thun haben / und Kauff-Teute ge-
heyrahtet / die Wechsel-Brieffe / wann an-
ders Wechsel-mäßige Execution darauff er-
folgen soll / mit und nebst ihrem Curatore
oder Assistenten / wenn selbiger gleich nur
extrajudicialiter dazu erbeten worden / nur
daß es ein solcher / der die Sache verstehen
und Sie recht informiren könne unterschrei-
ben und acceptiren sollen; Gleichwie Wir
nun allergnädigst wollen / daß diese Unsere
Declaration des IV. Art. der Wechsel-Ord-
nung / auch in Unserem Herzogthum Mag-
deburg und Graffschafft Mansfeld Magde-
bur

burgischer Hoheit à dato innerhalb Sechs
Wochen statt haben/ und darnach gesprochen
werden solle; Also haben sich so wohl Un-
sere Magdeburgische Regierung/ als alle im
Magdeburgischen verhandene Justitz-Col-
legia und Unter-Berichte darnach in sen-
tentionando allergehorsamst zu achten und
nach Maßgebung dieser Unserer allergnä-
digsten Declaration bey dergleichen Bege-
benheiten jedesmahl zu sprechen. Wrtund-
lich unter Unserer eigenhändigen Unter-
schrift und aufgedruckten Königlichem
Siegel. Beeben zu Berlin/ den 2ten Maji
1714.

Mr. Wilhelm.



C. F. v. Bartholdi.

AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



st

68 - HS ab
67 - HS ↙ kein Post
85 - HS

R





174
47.6

Der Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden

den / König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erb-Kammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Granien / Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Glebe / Gütlich / Berge / Stettin / Rommern / der Sasuben und Menden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Menden / Schwerin / Rakeburg und Moerk / Grass zu Hohenzollern / Ruppin / der Markt / Ravensberg / Hohenstein / Secklenburg / Wingen / Schwerin / Bühren und Behrdam / Marquis zu der Behre und Ulfingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Pauenburg / Bütow / Arlay und Breda / u. u. Entbiethen Unserm Dohm-Capitul, Prælaten / Grassen / Herren / denen von der Ritterschafft / Beampten / Magistra-

